

## BUND-Kreisgruppe Gütersloh

Fon: 05241 73030  
E-Mail: bernd.schuere@web.de

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Stadtplanung

Gütersloh, 19.05.2023

### **BUND-Stellungnahme bzgl. der 95. FNP-Änderung sowie bzgl. des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP 10 „Wohnen und Einkaufen an der Kolpingstraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zu den o. g. Planverfahren folgende Bedenken geäußert und Anregungen gegeben:

#### **Allgemeiner Hinweis**

- In den Unterlagen zu den Planvorhaben werden zahlreiche Aspekte zu Themen wie Arten-, Natur- und Umweltschutz oder auch zu Energie, Klimaschutz und Klimawandel aufgegriffen und durch fachlich geeignete Hinweise und Festsetzungen adäquat berücksichtigt. Das wird ausdrücklich befürwortet.

Weiterhin wird wie folgt Stellung genommen:

#### **Arten- und Naturschutz / Biodiversität / Klimaschutz / Klimawandel**

- Der Zeitraum für den **Abriss von Gebäuden** ist aus Artenschutzgründen stringenter festzusetzen, Vorschlag für die textliche Festsetzung wie folgt: „Gebäudeabrissarbeiten dürfen nur im Zeitraum ab Mitte September bis Ende Februar durchgeführt werden.“
- Die **Minimierungsmaßnahmen** mit dem Ziel des Artenschutzes (z. B. ökologische Baubegleitung, Vergrämungsmaßnahmen vor dem Eingriff, Kontrolle vor Abbruch bzw. Winterruhe, Vorgehensweise bei Fledermausfunden, vgl. u. a. S. 41 und S. 46 der Begründung) sind in den Festsetzungstext bzw. in die Vertragsunterlagen zu übernehmen.
- Durch begrünte Dächer erhöht sich der Grünanteil und es entsteht zusätzlicher Lebensraum für Fauna und Flora. Ebenso bieten Begrünungen mit Kletterpflanzen zusätzlichen Lebensraum für Vögel und Kleintiere (wie z. B. Schmetterlinge). Festsetzungen zur Dachbegrünung und zudem mit dem Ziel einer fachgerechten und dauerhaften Fassadenbegrünung sollen einen positiven Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität leisten.
- Es wird deshalb vorgeschlagen, ergänzend zur Dachbegrünung auch für Gebäudefassaden – zumindest zu Anteilen – eine **Begrünung mit Kletterpflanzen** festzusetzen. Fassadenbegrünung reduziert die Wärmeabstrahlung von den Wänden und erhöht somit die thermische Behaglichkeit im Umfeld. Hierdurch können die stadtklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse (z. B. Temperatenausgleich, Feuchteregulierung, Luftaustausch, Filterfunktion) deutlich verbessert werden, zudem erhöhen sich die optische Attraktivität und die ästhetische Wirkung (z. B. für Bewohner, Besucher, Kunden und Beschäftigte).
- Die vorgesehene Festsetzung von Dachbegrünung wird ausdrücklich begrüßt. Der Mindestwert für die Substratdicke von 6 cm bei der Dachbegrünung ist allerdings eindeutig zu gering. Hinsichtlich der **Substratdicke bei der Dachbegrünung** wird vom Umweltbundesamt in den „Grundsätzen für die Planung von Dächern“ (Stand März 2021, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/6045/dokumente/210412\\_basar\\_steckbrief\\_1\\_dach.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/6045/dokumente/210412_basar_steckbrief_1_dach.pdf)) eine Größenordnung von mindestens 10 cm beschrieben, um > 70 % des Regenwassers zurückzuhalten. Dieser Mindestwert sollte allgemein für Festsetzungen zur Dachbegrünung in Rheda-Wiedenbrück gelten und auch bei diesem Planvorhaben festgesetzt werden. Ggf. ist es sinnvoll, kreisweit einheitliche Kriterien für

die Dachbegrünung (z. B. Definition extensiv / intensiv; ökologisch notwendige Mindestsubstratstärke; Hinweise zu Wohn- / Gewerbeflächen; Angaben bzgl. Neubau / Gebäudebestand) zu erstellen.

### **Klimaschutz / Ressourcenschutz**

- Die Ausführungen und Vorschläge im **Energiekonzept** sind in adäquater Weise in die textlichen Festsetzungen bzw. in die Vertragsunterlagen zu übernehmen (u. a. Einsatz von Luft-Wasser-Wärmepumpen, Gebäudeausstattung mit PV, Zertifizierung für die Gebäude bzw. das Quartier gemäß DGNB-Standard).
- In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, die Nutzung von fossiler Energie ausdrücklich zu untersagen.
- Bei Erdarbeiten anfallendes Material ist aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie zur Verminderung von Lkw-Transport- und Lkw-Leerfahrten nach Möglichkeit direkt vor Ort einzusetzen.
- Für Baumaßnahmen könnte eine Mindestquote für den **Einsatz von Recyclingbaustoffen** überlegt werden (vgl. Verwendung von Recyclingbeton bei der Feuerwache Karlsruhe: <https://www.karlsruhe.de/mobilitaet-stadtbild/hochbau-und-architektur/neubauten-und-bauen-im-bestand/neubau-der-hauptfeuerwache>). Ebenso könnte Wert darauf gelegt werden, dass beim Bauen vorwiegend **nachhaltige Baustoffe** verwendet werden. Neubauten sind weitgehend so zu errichten, dass die eingesetzten Baustoffe, Materialien und Produkte kreislauffähig sind. Eine **digitale Erfassung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffqualitäten** erleichtert eine zukünftige Wiederverwertung (vgl. UBA, Materialkataster und Materialinventare: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/kartal\\_iv\\_handlungsempfehlungen.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/kartal_iv_handlungsempfehlungen.pdf)).

Mit freundlichen Grüßen

*Brund Schür*

### **Formaler Hinweis:**

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist die Entscheidung im Verfahren bekanntzugeben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.